

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Tabea Rößner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Weshalb ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die geltende Sprengstoffverordnung ein Vernichtungsgebot für Nitrofilme darstellt (Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 20, Plenarprotokoll 18/157, Anlage 14), und widerspricht sie damit dem Gutachten von Prof. Winfried Bullinger („Die rechtlichen Grenzen einer Kassation von Nitro-Filmen durch das Bundesarchiv“, Beitrag zum Buch „Bewegte Bilder – starres Recht?“, Bloomsbury Verlag 2011)?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters, vom 8. März 2016

Nitrocellulose ist ein „sonstiger explosionsgefährlicher Stoff“ i. S. d. Sprengstoffgesetzes – SprengG – (s. hierzu auch Nummer 1.1 Absatz 3 Nummer 3a der Sprengstofflagerrichtlinie 300). Anforderungen an die Lagerung solcher Stoffe werden in Nummer 3 der Zweiten Verordnung zum SprengG (2. SprengV) festgelegt. Nach Nummer 3.3.2 Absatz 15 2. SprengV ist eine Höchstlagerdauer festzulegen, wenn „während der Lagerung mit einer gefährlichen Verringerung der Stabilität der Stoffe gerechnet werden muss“. Diese Regelung wird in Nummer 4.4 Absatz 2 der Sprengstofflagerrichtlinie 300 konkretisiert. Danach ist mit einer gefährlichen Verringerung der Stabilität zu rechnen, „wenn entstehende Zersetzungsprodukte autokatalytisch die weitere Zersetzung beschleunigen“.

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn die autokatalytische Zersetzung von Cellulosenitratfilmen lässt sich zwar durch Kühlung verlangsamen, jedoch nicht dauerhaft aufhalten. Je stärker der Zerfall, desto schneller geht er voran und desto höher wird die Wahrscheinlichkeit einer Selbstentzündung, die schließlich auch bei der vorgesehenen optimalen Kühlung bei einer Temperatur von 6 ° Celsius abrupt einsetzen und sodann in Sekundenschnelle eine konkrete Gefährdung für angrenzend gelagerte Materialien und das Personal zur Folge haben kann.

Dementsprechend wurde die Betriebserlaubnis für das Nitrofilmlager des Bundesarchivs vom zuständigen Brandenburger Landesamt im Jahr 1997 nur befristet erteilt. Ein konkretes Enddatum wurde nur deshalb nicht festgelegt, weil es nicht möglich ist, die Höchstlagerdauer zu definieren; es handelt sich um historisches Filmmaterial, zu dem keine Herstellerangaben vorliegen. Eine unbegrenzte Aufbewahrung würde jedoch gegen die Zielrichtung einer Höchstlagerdauer verstoßen, weshalb in Ermangelung anderer Alternativen langfristig die Vernichtung der Filme unvermeidbar ist.

In dem angesprochenen Gutachten von Prof. Winfried Bullinger wird nicht der entscheidungserhebliche Umstand berücksichtigt, dass die Betriebserlaubnis für das Nitrofilmlager des Bundeslagers nur befristet erteilt worden ist; dies war den Verfassern offenbar unbekannt.

2. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern wurde das Nitrofilmlager in Hoppegarten (Land Brandenburg) für die Dauerlagerung authentischen Filmmaterials errichtet, und wie hoch waren die Kosten für die Instandsetzung dieser Anlage, die 2005 in Betrieb genommen wurde?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters,
vom 8. März 2016**

Das so genannte Nitrofilmlager des Bundesarchivs in Hoppegarten wurde konzipiert und erbaut, um Filmmaterialien unter klimatisch geeigneten Bedingungen zu lagern. Es ist auch geeignet, um andere Filmmaterialien (Azetatzellulose, Polyester) zu lagern; allerdings ist das betreffende Gebäude auch mit Sicherheitsmaßnahmen ausgerüstet, die es der Aufsichtsbehörde (Landesamt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Brandenburg) erst möglich machten, die Lagergenehmigung für Nitrofilme zu erteilen. Die Kosten für die Baumaßnahme lagen bei 11,2 Mio. Euro.

3. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wäre laut Einschätzung der Bundesregierung eine langfristige Lagerung von analogem Filmmaterial ohne Kassation von Nitrofilmen möglich, wenn das Bundesarchiv seine Lager dafür in einem anderen Bundesland hätte, wo die befristete Nutzungsgenehmigung vom Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (Frankfurt/Oder) nicht greifen würde, die an die langfristige Reduzierung der Bestände geknüpft ist, und hat die Bundesregierung einen solchen Umzug bereits erwogen?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters
vom 8. März 2016**

Der Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen ist durch Bundesrecht geregelt. Daher geht die Bundesregierung nicht davon aus, dass die zuständige Behörde eines anderen Landes eine abweichende Entscheidung fällen würde. Ein Umzug wird nicht in Betracht gezogen.

4. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- An welche externen Akteure und Institutionen hat die Bundesregierung den Referentenentwurf des Filmförderungsgesetzes, das am 1. Januar 2017 in Kraft treten soll (bitte jeweils einzeln ausweisen mit Zeitpunkt) zukommen lassen, und wie begründet sie, falls geschehen, die Zuleitung des Referentenentwurfs an Externe noch vor der Übersendung an alle Bundestagsfraktionen?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters, vom 8. März 2016

Der Referentenentwurf wurde am 12. Februar 2016 im Rahmen der Ressortabstimmung und gemäß der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) an die betroffenen Bundesressorts versandt. Nachfolgend wurde er der FFA Filmförderungsanstalt – German Federal Film Board, den Ländern sowie den Geschäftsstellen der Fraktionen des Deutschen Bundestages zugeleitet. Der allgemeinen Öffentlichkeit und damit auch den Verbänden wurde er seitens der Bundesregierung erstmals durch die am 2. März 2016 erfolgte Veröffentlichung auf der Internetseite der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zugänglich gemacht.

